

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Lundi soir, 22 janvier 2018

Direction de la police et des affaires militaires

**53 2013.POM.103 Loi
Loi sur la police (LPol) (Modification)**

Première lecture

Délibération par article

Suite

La présidente. Nun sind wir aus der Pause zurückgekehrt. Ich begrüsse Sie zur letzten Sitzung des heutigen Tages. Wir sind bei der Beratung des Polizeigesetzes (PolG) bei den Artikeln 50 bis 53 angelangt, die wir gemeinsam beraten. Es liegen verschiedene Rückweisungsanträge, Anträge der SiK-Mehrheit und der SiK-Minderheit sowie weitere Anträge vor. Ich möchte folgendermassen vorgehen: Als Erstes bitte ich Sie, an Ihren Platz zu gehen und ein bisschen ruhiger zu werden. Ich möchte erst die Rückweisungen diskutieren lassen. So erhalten alle Antragssteller, auch diejenigen, die eine Teilrückweisung verlangen, als Erstes das Wort. Dann erhalten die SiK-Mehrheit und die SiK-Minderheit das Wort für ihre jeweiligen Anträge zu Artikel 52 Absatz 2. Und dann gibt es noch einen Antrag SP-JUSO-PSA, für den Fall, dass der Rückweisungsantrag zu Artikel 52 Absatz 3 abgelehnt wird. Auch diesen würde ich als Erstes erläutern lassen. Anschliessend gebe ich dem Regierungsrat das Wort, weil die Möglichkeit besteht, dass die Rückweisungsanträge zu den Artikeln 50 bis 52 je nachdem, was der Regierungsrat sagt, zurückgezogen werden. Sobald wir das geklärt haben, gehen wir zu den Fraktionen und zu den Einzelsprechenden über und kommen dann zu den entsprechenden Abstimmungen. Ich hoffe, Sie haben alle verstanden, wie wir das Gesetz beraten werden. Das Wort hat Grossrat Siegenthaler für den ersten Rückweisungsantrag.

Délibération groupée des articles 50–52.

Art. 50–52

Proposition Bichsel, Zollikofen (UDC) / Siegenthaler, Thoune (PS)

Art. 50–52: Renvoi à la commission en vue de la seconde lecture, avec l'obligation de ne pas attribuer le risque financier uniquement aux communes lors de manifestations à caractère non commercial.

Art. 50, al. 1

Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)

Renvoi avec la charge suivante:

Adaptation de l'art. 50, al.1

La Police cantonale facture aux communes les prestations commandées ou requises en vue de la maîtrise de manifestations. Sont exceptées les prestations pour des manifestations d'ordre idéal ou politique.

Art. 52, al. 2

Proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc

~~Les manifestations sportives relevant de championnats réguliers ne sont pas concernées. Le Conseil-exécutif peut prévoir d'autres des exceptions par voie d'ordonnance.~~

Proposition de la minorité de la CSéc

Les manifestations sportives relevant de championnats réguliers et les manifestations revêtant un caractère politique prépondérant ne sont pas concernées. Le Conseil-exécutif peut prévoir d'autres exceptions par voie d'ordonnance.

Art. 52, al. 3

~~Proposition Machado Rebmann, Berne (LAVerte)~~

~~Renvoi avec la charge suivante:~~

~~Adaptation de l'art. 52, al.3~~

~~Les communes peuvent répercuter les frais découlant de l'intervention policière sur la personne organisant la manifestation. Une répercussion des frais pour des manifestations d'ordre idéal ou politique est exclue.~~

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Les communes peuvent répercuter les frais découlant de l'intervention policière sur la personne organisant la manifestation ou les lui remettre en tout ou partie, si le règlement communal le prévoit. Une répercussion des frais pour des manifestations d'ordre idéal ou politique est exclue.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Wir beantragen, die Artikel 50 bis 52 an die Kommission zurückzuweisen. Die Frau Grossratspräsidentin hat vorhin gesagt, dass es sein könnte, dass die Antragsteller, in diesem Fall Daniel Bichsel und ich, ihren Rückweisungsantrag zurückziehen, je nachdem, wie sich Regierungsrat Käser unmittelbar nach meinem kurzen Votum äussert und positioniert. Weshalb stellen wir diesen Antrag? Mir scheint es nicht richtig zu sein, dass das volle Kostenrisiko auch bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen bei den Gemeinden liegen soll. Bei kommerziellen Veranstaltungen ist dies zu Recht bereits der Fall. Es scheint uns vor allem deshalb nicht richtig zu sein, weil die Veranstaltungen, die man als nicht kommerziell betrachten kann, zum Teil nicht planbar sind oder nicht vorher angemeldet werden. Aus diesem Grund schiene es uns richtig, wenn man in der Kommission noch einmal eingehend über die Unterscheidung zwischen kommerziell und nicht-kommerziell diskutieren könnte. Vielleicht sagt uns aber Herr Käser genau, was unter kommerziell und nicht kommerziell zu verstehen ist. Je nachdem würde ich dann noch einmal kurz ans Mikrofon treten. Das ist unsere kurze Begründung im Namen des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV).

La présidente. Ich möchte jetzt zuerst allen Antragsstellern das Wort geben und erst danach Regierungsrat Käser. Damit hat Grossrätin Machado das Wort für den Rückweisungsantrag der Grünen. Es müsste sie noch jemand anmelden. Das Wort hat Grossrätin Machado Rebmann.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Die polizeiliche Grundversorgung ist eine staatliche Aufgabe und soll wie alle behördlichen Massnahmen zugunsten der Allgemeinheit grundsätzlich gebührenfrei aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Bei nicht kommerziellen, also ideellen und politischen Veranstaltungen, dürfen erst recht keine Sicherheitskosten verrechnet werden. Die Verrechnung von Sicherheitskosten bei ideellen und politischen Veranstaltungen ist eine Absage an die freie, öffentliche Meinungsbildung. Ideelle und politische Veranstaltungen vermitteln Werte, bilden Meinungen und ermöglichen den Austausch. Es werden politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt, unter Ausschluss kommerzieller Nutzungen. Nicht-kommerzielle Veranstaltungen sind zum Beispiel Kundgebungen oder Podiumsdiskussionen sowie Sammelaktionen. Kann die Kantonspolizei (Kapo) den Gemeinden einen überdurchschnittlich grossen Polizeieinsatz verrechnen, wird sich dies bei Gemeinden ohne Ressourcenvertrag unweigerlich auf ihre Bewilligungspraxis auswirken. Diese Gemeinden werden die Kosten scheuen und keine Veranstaltungen mehr bewilligen. Aus diesem Grund lehnt die grüne Fraktion eine Kostenübertragung bei ideellen und politischen Veranstaltungen ab und beantragt die Rückweisung von Artikel 50 Absatz 1 mit dem vorgesehenen Passus. Den Antrag zu Artikel 52 Absatz 3 ziehen wir zurück zugunsten des Antrags der SP-JUSO-PSA-Fraktion.

La présidente. Als Nächstes hat Kommissionspräsident Grossrat Wenger das Wort. Er wird zum Antrag der SiK-Mehrheit sprechen und auch die anderen Anträge kommentieren.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Ich beginne mit dem Antrag des VBG betreffend die Rückweisung der Artikel 50–52, um noch mal zu überlegen, wie wir kommerzielle von nicht-kommerziellen Anlässen abgrenzen. Es ist nicht ganz einfach, eine Abgrenzung im Gesetz vorzunehmen. Die Absicht, im Gesetz einen Grundsatz zu definieren und dabei mit einer Härtefallklausel die Möglichkeit zu schaffen, Kosten zu übernehmen, wenn dies angebracht ist, scheint mir sinnvoll. In der Kommission hatten wir hier eine Pattsituation: Bei der Abstimmung stimmten acht Personen für die Rückweisung und acht dagegen. Der Präsident entschied per Stichentscheid, keine Rückweisung zu beantragen. Wegen der Anträge war die Situation während unserer Wandelhalbsitzung nicht ganz einfach. Aber es ist in der Tat so, dass es nicht ganz einfach sein wird, eine Lösung für eine Aufsplittung zu finden – umso mehr, wenn wir jetzt in das Kostenmodell, welches wir mit dem VBG ausgehandelt haben, allzu viele Lasten hineinpacken. So nimmt der Betrag, den man am Schluss aufteilen muss, zu. Dabei müssten oder sollten wahrscheinlich gewisse Dinge von den Gemeinden getragen werden. Der Antrag Machado geht natürlich viel weiter, weil er alle ideellen Veranstaltungen ausschliessen will. Dies hat die Kommission mit 15 Nein zu 1 Ja bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Ich spreche auch noch zu unserem Mehrheitsantrag im Zusammenhang mit dem Absatz 2, wo wir eine Aufweichung gegenüber dem ursprünglichen Text, den der Regierungsrat vorgeschlagen hat, vornehmen wollen. Dieser lautet: «Davon ausgenommen sind Sportveranstaltungen mit regelmässigem Spielbetrieb.» Die Kommission will der Regierung mehr Freiheiten geben, damit sie in Ausnahmefällen wiederkehrende Sportveranstaltungen ein wenig entlasten kann, damit diese auch durchgeführt werden können. Denn häufig ist die Kostenteilung bei nicht so publikumsträchtigen Anlässen recht schwierig. Wir wollen dort der Regierung mehr Freiheit geben, was diese auch befürwortet. Die Kommissionsmehrheit hat dies mit 8 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Die Minderheit hat anschliessend ihren Antrag zugunsten des Antrags der Grünen zurückgezogen.

La présidente. Einfach noch zur Erklärung: Alles, was auf den Fahnen steht, kann man nicht mehr zurückziehen. Man kann es zwar zur Ablehnung empfehlen, aber zurückziehen kann man es nicht mehr. Jetzt weiss ich nicht, ob Urs Graf namens der SiK-Minderheit noch kommentieren möchte, was mit dem Antrag beabsichtigt wird, der auf der Fahne steht, und den man nicht mehr annehmen sollte. Ihnen gehört das Wort, Grossrat Graf, für die Kommissionsminderheit.

Urs Graf, Interlaken (PS), rapporteur de la minorité de la CSéc. Ich kann nur bestätigen, dass die Minderheit ihren Antrag, der auf der Fahne steht, zugunsten des Antrags SP-JUSO-PSA zurückzieht. Dieser wird von Adrian Wüthrich begründet.

La présidente. Für den Antrag SP-JUSO-PSA spricht somit Grossrat Wüthrich.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Wir schlagen hier den neuen Absatz 3 in Artikel 52 vor, denn wir möchten, dass Gemeinden Veranstalterinnen und Veranstalter Kosten weiter verrechnen können, wenn sie dies in einem Gemeindereglement klar festlegen und dieses vom Souverän verabschieden lassen. Aber die Weiterverrechnung von Kosten bei ideellen oder politischen Veranstaltungen soll ausgeschlossen sein. Wir sind der Meinung, dass Veranstaltungen mit ideellem und politischem Charakter in einer Demokratie zum Recht auf Versammlungsfreiheit gehören. Sie dienen einem gemeinnützigen oder einem politischen Zweck. Diesen Veranstaltern dürfen die Kosten nicht aufgebürdet werden. Wir haben hier den Antrag als Gegenantrag und Ergänzungsantrag zu Artikel 52 Absatz 2 gestellt. Es wird dann noch jemand von der Fraktion den Antrag begründen. Ich kann nur sagen, dass wir die Anträge Siegenthaler/Bichsel und Grüne/Machado für die Rückweisung in die Kommission unterstützen und dass wir die Anträge betreffend Artikel 50 bis 52 noch einmal diskutieren würden. Wenn man aber beim Artikel 52 Absatz 3 nicht in unserem Sinn abstimmen würde, beantragt die SP-JUSO-PSA die erwähnte Ergänzung.

La présidente. Offenbar haben die Kommissionsmitglieder eine andere Fahne erhalten. Wir reden von der Fahne, wo der Artikel 52 auf den Seiten 33 und 34 steht. Das ist die Version, die wir heute diskutieren. Nicht, dass Sie sich auf eine andere Version beziehen. Und eben: Anstatt einen Antrag

zurückzuziehen, kann man ihn ablehnen und einen anderen annehmen. Als Nächstes würde ich gern dem Regierungsrat Käser das Wort geben, um die Rückweisung der Artikel 50 und 52 zu kommentieren.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich gehe nun als Erstes auf den Antrag Siegenthaler/Bichsel betreffend die Rückweisung der Artikel 50–52 ein. Nach der heutigen und nach der künftigen Systematik des PolG sind die Gemeinden hauptverantwortlich für Belange der Sicherheitspolizei. Das wissen wir, das ist so. Dieser Antrag brächte einen bedeutenden Systemwechsel mit sich. Deshalb lehnen wir ihn ab. Zudem wäre das dann allenfalls für das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) relevant. Der Regierungsrat hat indes Verständnis für die Sorgen, die hinter dem Antrag stehen: Was tun wir, wenn kleinere und mittlere Gemeinden auf einmal wider Erwarten von einer grossen und heiklen Demonstration oder Veranstaltung betroffen sind? Das ist ja der Hintergedanke, der diesem Antrag zugrunde liegt. Der Regierungsrat hat die Problematik in der Gesetzesvorlage meines Erachtens aufgegriffen und auch gute und taugliche Lösungsansätze präsentiert. Ich zähle diese jetzt auf: In Härtefällen könnten der Regierungsrat beziehungsweise das finanzkompetente Organ nach dem Artikel 31 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) einen Einnahmeverzicht betreffend die polizeilichen Aufwendungen beschliessen. Ungeplante Ereignisse lösen zudem in der Regel polizeiliche Interventionen aus und werden mit dem neuen PolG pauschaliert. Beide Wege sind in der Vorlage zum PolG beschrieben, und mit dem Votum, das ich jetzt gerade abgebe, stehen sie dann auch im Tagblatt. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat die Gemeinden in Härtefällen nicht im Stich lassen wird; er wird sich für angemessene Lösungen einsetzen. Diese Lösungen betreffen immer den Einzelfall. Machen wir uns nichts vor: Wileroltigen hat vorher nie einen Fall von einer gewissen Relevanz gehabt – bis die Fahrenden dorthin gehen wollten. Ich könnte mir auch gut vorstellen, dass der Kanton und die Gemeinden im Kontaktgremium Sicherheit über Kriterien für solche Härtefälle diskutieren und Lösungen dafür finden können. Von einer gesetzlichen Verankerung, von einer Ventilklausel im PolG rate ich aber dringend ab. Dies tue ich vor allem auch wegen der problematischen und offensichtlich ungleichbehandlung von kleineren gegenüber grösseren Gemeinden. Am Ende würde die Ausnahme zur Regel, und das kann nicht im Sinn der Gesetzgebung sein.

Jetzt meine Ausführungen zum Artikel 50 und dem Antrag der Grünen, wenn das in Ordnung ist, Frau Präsidentin. Diesen Antrag lehnt die Regierung ab. Es geht nicht um eine Überwälzung der Kosten an Private, sondern nur um die Frage, welches Gemeinwesen für die Kosten aufzukommen hat. Der Antrag hätte einen bedeutenden Systemwechsel zur Folge und wäre gemäss der Systematik des PolG nicht sachgerecht. Weshalb soll der Kanton für Veranstaltungskosten aufkommen, wenn doch die Gemeinden in diesem Bereich bisher und künftig primär verantwortlich und zuständig sind? Auch da wäre eine allfällige FILAG-Relevanz einer solchen Änderung zu prüfen.

La présidente. Dann frage ich diejenigen, die sich gewünscht haben, dass man den Regierungsrat schon früh zu diesem Rückweisungsantrag anhört: Haben Sie, Grossrat Siegenthaler und Grossrat Bichsel, schon einen Entscheid dazu gefällt, wie Sie betreffend Ihren Antrag vorgehen möchten? Grossrat Siegenthaler hat das Wort.

Peter Siegenthaler, Thoune (PS). Die Grossräte Bichsel und Siegenthaler haben ihren Entscheid gefällt. Die Erklärung von Hans-Jürg Käser erscheint uns plausibel. Ich habe auch verstanden, Herr Regierungsrat, dass wir im Kontaktgremium miteinander über den Katalog diskutieren können. Dank dieser Zusicherung können wir den Rückweisungsantrag zurückziehen. Ich danke für die Bereitschaft, in diesem Gremium miteinander zu reden.

La présidente. Wir geben jetzt den Fraktionen das Wort. Damit wir jetzt alle den gleichen Wissensstand haben, möchte ich zusammenfassen, was ich verstanden habe. Zu den Artikeln 50 bis 52: Der Rückweisungsantrag wurde zurückgezogen. Zu Artikel 50 Absatz 1: Der Rückweisungsantrag Grüne/Machado wird aufrechterhalten. Dann wurde der Antrag Grüne/Machado zu Artikel 52 Absatz 3 zurückgezogen. Wir haben einen Minderheitsantrag, den man gern abgelehnt hätte, damit wir nachher über den Antrag der SP-JUSO-PSA/Wüthrich abstimmen können. Jetzt ist das Wort frei für die Fraktionen. Als Erstes spricht Grossrat Jost für die EVP-Fraktion.

Marc Jost, Thoune (PEV). Die EVP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit, was insbesondere Artikel 52 betrifft. Was sagt die Kommissionsmehrheit eigentlich? Es steht, dass der Kanton

den Gemeinden bei Anlässen von grosser Bedeutung Kosten erlassen kann. Gleichzeitig kann der Regierungsrat durch eine Verordnung festlegen, wo das prinzipiell nicht geht. Schliesslich steht auch in diesem Artikel, dass Gemeinden Ausnahmen machen und dem Veranstalter Kosten erlassen können. Das heisst: Es gibt einen Spielraum der Behörden auf beiden Ebenen. Jetzt stellt sich die Frage, wie viel Regelung es braucht. Die EVP ist der Meinung, dass dieser Spielraum richtig ist, weil es sinnvoll ist, dass man den Einzelfall anschauen und fallspezifisch handeln kann. Aber wir verstehen auch, dass Gemeinden eine gewisse Planungssicherheit haben wollen, weshalb es zweckmässig ist, dass der Regierungsrat durch Verordnung bestimmte Dinge festlegt. Wir denken da an den regelmässigen Spielbetrieb, wo solche Möglichkeiten von Kostenerlassen nicht definiert werden sollen. Darum bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Spielraum auf beiden Ebenen zuzulassen. Damit kann man den Einzelfall beurteilen und Gewichtungen vornehmen. Dies kann sowohl Anlässe mit einem eher politischen Charakter als auch solche mit einem kommerziellen Charakter betreffen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Artikel 50 regelt den Grundsatz: Die Kapo stellt den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten Leistungen in Rechnung. Im Prinzip möchten wir Grünliberalen von diesem Grundsatz nicht abrücken. Wer Anlässe bewilligt, soll die entstehenden Sicherheitskosten auch übernehmen. Das ist das klassische Verursacherprinzip. Allerdings gibt es natürlich Situationen, in denen die Abwälzung für die betroffene Gemeinde kritisch ist. Der Fall Wileroltigen ist schon genannt worden. Er kommt einem natürlich sofort in den Sinn. Jetzt haben wir einen Mehrheitsantrag der SiK, in dem es in Artikel 52 Absatz 2 heisst, dass der Regierungsrat in einer Verordnung Ausnahmen vorsehen kann. Vielleicht könnte der Regierungsrat noch einen Passus vorsehen, der es erlaubt, in Ausnahmefällen zum Beispiel von einer kompletten Verrechnung abzusehen. Wie immer können Gemeinden die Kosten auch auf den Veranstalter abwälzen. Es ist also nicht so, dass die Gemeinde diese zwangsläufig übernehmen muss. Es gibt einige Grünliberale, die unter Umständen der Rückweisung zugestimmt hätten. Die Anträge Machado und Wüthrich lehnen wir aber in aller Form ab. Aber auch hier würde sich vielleicht in einer Verordnung eine Lösung finden, um Härtefälle abzudecken.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Wir lehnen die Anträge vonseiten der Grünen und vonseiten der SP grundsätzlich ab. Wir müssen nun einen politischen Entscheid fällen: Wollen wir grundsätzlich zulassen, dass Sicherheitskosten an Organisatorinnen und Organisatoren von politischen und ideellen Veranstaltungen weiter verrechnet werden können? Dazu müssen wir Ja oder Nein sagen. Darum geht es bei allen Anträgen und Artikeln. Wir sind entschieden der Ansicht, dass man bei politischen und ideellen Veranstaltungen die Möglichkeit haben muss, die Sicherheitskosten den Veranstalterinnen und Veranstaltern weiter zu verrechnen. Diese Kosten sind nämlich planbar, sie sind vorgängig kalkulierbar, und sie gehören halt in Gottes liebem Namen in ein Konzept, wenn man eine solche Veranstaltung durchführt.

Beim Antrag zu Artikel 52 Absatz 3 der SP bin ich nicht ganz sicher, ob man noch ein Formulierungsproblem hätte. Wenn ich den Antrag richtig verstehe, wäre es möglich, dass Gemeinden die Kosten weiter verrechnen können, aber nur, wenn sie ein entsprechendes Reglement haben. Wenn sie kein Reglement haben, wäre die Weiterverrechnung per se ausgeschlossen. Verstehe ich das richtig, Kollege Wüthrich? Das heisst also, dass wir mit dem Antrag allen Gemeinden oder Kleinstgemeinden politisch auferlegen würden, ein Reglement zu verfassen und einen politischen Prozess in Gang zu setzen, nur für den Fall, dass dort vielleicht einmal eine solche Veranstaltung stattfände. Denn wenn das Bewilligungsverfahren für eine solche Veranstaltung läuft, ist es zu spät, um ein solches Reglement zu verabschieden. Kolleginnen und Kollegen, es ist viel sinnvoller, den Grundsatz im PolG stehen zu lassen, wonach Gemeinden die Weiterverrechnung vornehmen können, und fertig.

Bei Artikel 52 Absatz 2 unterstützen wir die Kommissionsmehrheit. Ich sage dies als Emmentaler: Aus meiner Optik ist dies eine Lex Langnau. Langnau ist nämlich bis jetzt die einzige Ressourcengemeinde, in der ein regelmässiger Spielbetrieb in den höchsten Ligen stattfindet. Und diese Gemeinde wird jetzt, wenn sie weiterhin Ressourcengemeinde ist, die Kosten für die Dienstleistungen der Kapo tragen müssen. Dessen muss man sich einfach bewusst sein. Die BDP lehnt die Anträge Machado und SP-JUSO-PSA ab und unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 52 Absatz 2.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Gabi das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion steht selbstverständlich hinter dem Antrag zu Artikel 52 Absatz 3 und würde diesen auch gegenüber dem Antrag zu Artikel 50 Absatz 1 favorisieren. Sie wollen Sicherheitskosten bei Demonstrationen und Kundgebungen auf Veranstalter und Teilnehmende überwälzen können, wenn es im Verlauf dieser Veranstaltungen zu Gewalt an Personen oder Sachen kommt. Vergessen Sie bitte nicht, dass solche Kostenüberwälzungen die Grund- und Menschenrechte auf Meinungsäusserung und Versammlungsfreiheit tangieren. Grundsätzlich stimmt es schon, dass nur friedliche Versammlungen grund- und menschenrechtlichen Schutz erhalten. Das Bundesgericht zeigt aber klar auf, dass der Grundrechtsschutz nicht einfach hinfällig wird, wenn es im Verlauf einer friedlichen Kundgebung zu einer Gewaltausübung kommt. Ein solcher Artikel im kantonalen PolG ist wie ein Damoklesschwert. Eine drohende Erhebung von Polizeikosten hat eine abschreckende und einschüchternde Wirkung. Man nennt dies «chilling effect». Denn werden Veranstalterinnen und Veranstalter und Teilnehmende von Demonstrationen durch drohende Polizeigebühren dermassen abgeschreckt, dass sie von vornherein auf die Grundrechtsausübung verzichten, liegt eine grundrechtswidrige Abschreckungswirkung beziehungsweise ein Einschüchterungseffekt vor. In der Praxis hat sich dies in einigen Kantonen bereits bewahrheitet, zum Beispiel im Kanton Luzern. Im Leitentscheid vom Januar 2017 geht das Bundesgericht ausdrücklich von einem unzulässigen Abschreckungseffekt aus, wenn die Polizeikosten für die Ausübung eines ideellen Grundrechts verrechnet werden können. Mit der Polizeikostenüberwälzung hängt ein grosses Kostenrisiko von bis zu 30 000 Franken, wie Sie sehen werden, wie ein Damoklesschwert über den Veranstaltenden. Damit werden unbewilligte Demonstrationen de facto verunmöglicht. Dies stellt einen schweren Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit dar und ist aus grundrechtlicher Sicht höchst problematisch. Darum bitte ich Sie, den Antrag zu Artikel 52 Absatz 3 zu unterstützen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (UDC). Den Antrag Grüne/Machado lehnt die SVP-Fraktion einstimmig ab. Wo will man denn die Grenzen ziehen, wenn man anfängt, einzelne Veranstaltungen nach ihrem Zweck einzuteilen und dafür die Kosten für die notwendigen Leistungen zu erlassen? So etwas in einem Gesetz festzulegen, geht zu weit und gehört ganz sicher nicht hierhin. Darum bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Den Antrag zu Artikel 52 Absatz 3 der SP lehnt die SVP ebenfalls ab. Der Antrag würde ja bedeuten, dass Kosten für polizeiliche Leistungen den Gemeinden oder den Veranstaltern nur dann weiter verrechnet werden können, wenn es in jeder Gemeinde ein entsprechendes Reglement gibt, welches dies vorsieht. Das öffnet Tür und Tor für Ungleichbehandlungen und kann nicht im Sinn des Gesetzes sein. Wir lehnen den Antrag ab. Die SVP unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach der Transparenz zuliebe keine einzelne Ausnahme im Gesetz stehen soll.

Philippe Müller, Berne (PLR). Ich denke, das Thema «Demonstrationen mit Gewalttätigkeiten» kommt erst nachher dran. Jetzt sind wir noch nicht ganz dort. Aber die FDP liegt voll auf der Linie, die jetzt vorgegeben wurde. Sie unterstützt, dass man Härtefälle im Einzelfall anschauen kann, wie es im Zusammenhang mit dem Antrag Bichsel zugesichert wurde. Das finden wir richtig. Wir unterstützen auch die Kommissionsmehrheit, was den Artikel 52 Absatz 2 betrifft. Die FDP ist auch damit einverstanden, dass man den Grundsatz des Verursacherprinzips bei Veranstaltungen einführt. Sie lehnt hingegen die Anträge Grüne/Machado zu Artikel 50 Absatz 1 und Wüthrich/SP-JUSO-PSA zu Artikel 52 Absatz 3 ab.

La présidente. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Machado das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Wie erwähnt wollen wir überhaupt keine Kostenübertragung von Leistungen für ideelle und politische Veranstaltungen. Dies dient dem Schutz der Demokratie. Es stimmt, dass die Gemeinden für die Bewilligungen von Veranstaltungen zuständig sind. Aber die Polizei ist für die Sicherheit zuständig. Das wurde mit der Einführung von Police Bern so gewollt. Aus der Ablehnung einer Kostenübertragung für ideelle und politische Veranstaltungen folgt auch eine Ablehnung der Weiterverrechnung an den Veranstalter oder an die Veranstalterin, wenn es um diese Art von Veranstaltungen geht. Ganz abgesehen davon, dass in diesem Fall kein Geld verdient wird, schreckt es Einzelpersonen, Organisationen und Verbände ab, solche Veranstaltungen zu organisieren. Dies ist mit dem Anspruch auf eine lebendige Demokratie nicht vereinbar. Störend ist auch und vor allem, dass die Kapo ihre Leistungen nach der von ihr vorgenommenen Lageeinschätzung einseitig bestimmt und dann eine Rechnung stellt, die die Gemeinden oder

Veranstalter zu bezahlen haben. Kostenerlasse sollen im Ermessen der Behörden liegen und rechtsgleich erfolgen. Will man bestimmte Veranstaltungen kategorisch vom Kostenerlass ausnehmen, braucht es eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, also ein durch das Parlament in einer öffentlichen Debatte beschlossenes Gesetz. Weitere Ausnahmen in der Verordnung vorzusehen, ist wegen des Legalitätsprinzips nicht ausreichend. Zudem könnte der Regierungsrat ja gerade ideelle und politische Veranstaltungen per Verordnung ausklammern, was gerade nicht in unserem Sinn und zudem demokratiefeindlich ist.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit will die Sportveranstaltungen von der Kostenübernahmepflicht ausnehmen. Es handelt sich dabei ausgerechnet um kommerzielle Veranstaltungen. Das befriedigt nicht. Die Minderheit will gerade die ideellen und politischen Veranstaltungen von der Kostenbefreiung ausnehmen, was auch nicht in unserem Sinn ist. Aus diesem Grund lehnt die grüne Fraktion bei Artikel 52 den Antrag des Regierungsrates, denjenigen der Kommissionsmehrheit und jenen der Kommissionsminderheit ab. Sie haben alle nicht akzeptable Mängel. Wir unterstützen hingegen den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu Artikel 52 Absatz 3. Er nimmt ideelle und politische Veranstaltungen zu Recht von der Weiterverrechnung aus und fordert darüber hinaus eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung von Sicherheitsleistungen bei kommerziellen Veranstaltungen. Wenn die Gemeinden solche Kosten weiter verrechnen wollen, sollen sie ein Reglement erlassen. So will es auch das Legalitätsprinzip.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen oder -sprecher gemeldet. Ich sehe keine Einzelsprecher. Somit hat der Herr Regierungsrat das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Es ist nach dieser Diskussion ein bisschen schwierig zu wissen, wer eigentlich was will und was nicht will. Aber wir haben ursprünglich im Artikel 52 Absatz 2 Folgendes vorgeschlagen: «Davon ausgenommen sind Sportveranstaltungen mit regelmässigem Spielbetrieb. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.» Nachher hat die Kommissionsmehrheit gesagt, dass man das ändern müsse. Es sollte nur heissen: «Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.» Damit hätte die Regierung einen grösseren Spielraum gehabt. Eigentlich fände ich es nicht so schlecht, wenn man es so machen würde. Zu Absatz 3: «Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiter verrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.» Wenn man jetzt dem Antrag von der SP-JUSO-PSA folgt, dann müssen Gemeinden, wie Grossrat Leuenberger gesagt hat, nicht sofort ein neues Reglement erstellen. Es könnte sein, dass sie am Tag X plötzlich damit konfrontiert werden, so ein Anlass ansteht. Ist das verhältnismässig? Ich glaube nicht. Ich glaube, dass die Haltung, welche die Regierung in die Kommission eingebracht hat und welche die Mehrheit der Kommission beraten hat, wahrscheinlich nach wie vor praktikabel und richtig ist. Und ich würde entsprechend den Antrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 52 Absatz 3 sowie den Antrag der Grünen ablehnen.

La présidente. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung zu 4.3.4 Kostentragung bei Veranstaltungen im Allgemeinen. Zu Artikel 50 bis 52: Der Rückweisungsantrag Siegenthaler und Bichsel wurde zurückgezogen. Zu Artikel 50 Absatz 1 liegt ein Rückweisungsantrag Grüne/Machado vor. Über diesen stimmen wir als Erstes ab. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 50, al. 1; proposition de renvoi Machado Rebmann, Berne [LAVerte])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 38

Non 94

Abstentions 7

La présidente. Sie haben den Antrag abgelehnt mit 94 Nein- zu 38 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen.

Art. 50, al. 1, art. 51, art. 52, al. 1

Adoptés

La présidente. Somit kommen wir zu Artikel 52 Absatz 2. Auf der Fahne finden Sie diesen auf den Seiten 33 und 34. Es liegen vor: ein Antrag des Regierungsrats und der SiK-Mehrheit und ein Antrag der SiK-Minderheit. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja. Wer den Antrag der SiK-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 52, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc contre proposition de la minorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc

Oui 108

Non 27

Abstentions 3

La présidente. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit mit 108 zu 27 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Wir stimmen noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag des Regierungsrats und der SiK-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 52, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 134

Non 3

Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Antrag angenommen mit 134 Ja zu 3 Nein bei 1 Enthaltung.

Zu Artikel 52 Absatz 3: Der Rückweisungsantrag Grüne/Machado wurde zurückgezogen. Dann haben wir noch den Antrag Regierungsrat und SiK gegen den Antrag SP-JUSO-PSA. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja. Wer den Antrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 52, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc contre proposition PS-JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc

Oui 95

Non 42

Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit mit 95 Ja zu 42 Nein bei 1 Enthaltung angenommen.

Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt mit Ja, wer diesen ablehnt, stimmt mit Nein.

Vote (art. 52, al. 3; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 136

Non 0
Abstentions 2

La présidente. Sie haben den Antrag mit 136 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4.3.5 Prise en charge des frais lors de manifestations concernant plusieurs communes

Art. 53
Adopté

Délibération groupée des articles 54–57.

Art. 54–57

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Biffer

Art. 54, al. 1

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Proposition alternative

Lors de manifestations durant lesquelles des actes de violence ont été commis contre des personnes ou des biens, la commune peut facturer à ~~l'organisateur ou l'organisatrice~~ et aux personnes ayant participé aux actes de violence les frais d'intervention de la police dès le début des violences, en sus de l'indemnisation prévue par les articles 51 et 52, quand le règlement le prévoit.

Art. 55, al. 1

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Proposition alternative

L'organisateur ou l'organisatrice ne peut être appelée à acquitter de frais que s'il ou elle ~~ne dispose pas de l'autorisation requise ou en a~~ enfreint intentionnellement les tâches dont est assortie l'autorisation ~~ou par négligence grave~~.

Art. 55, al. 2

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Proposition alternative

La personne participant à la manifestation ~~mais qui se retire sur sommation de l'autorité~~ sans avoir commis de violences ni provoqué à en commettre ne sera pas appelée à acquitter de frais.

Art. 56, al. 2

Proposition PS-JS-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Proposition alternative

Le montant des frais facturés à une personne qui a participé aux actes de violence dépend de sa participation personnelle aux actes délictueux ~~et de sa responsabilité individuelle par rapport à l'intervention de police visée à l'article 54~~.

Art. 57, al. 2

Proposition de la minorité de la CSéc
Biffer

La présidente. Zur Begründung der Anträge der SP-JUSO-PSA hat Grossrätin Schindler das Wort.

Meret Schindler, Berne (PS). Es ist nicht demokratisch, Polizeikosten auf Demonstrierende zu überwälzen. Darum beantragen wir die Streichung aller Artikel in diesem Bereich. Demonstrieren ist ein Grundrecht, welches nicht beschnitten werden soll. In den Artikeln steht zum Beispiel, dass man vom Beginn der Gewalttätigkeiten an bezahlt, aber das Ende der Kostenübernahme ist nirgendwo festgehalten. Die Polizei stellt selber ihr Dispositiv und ist gleichzeitig Kostentreiberin und Rechnungstellerin. Die Gemeinde hat keinen direkten Einfluss auf das Aufgebot. So kann die Polizei einzelne Menschen in den finanziellen Ruin treiben. Wir reden hier nicht von Sach- oder gar Personenschäden. Diese sind abschliessend im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und in der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) geregelt. Es geht ausschliesslich um Polizeikosten. Die Polizeikosten sind aber im Fall der Stadt Bern nicht so im Ressourcenvertrag abgegolten und geregelt. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag zu folgen.

Nun zu den Eventualanträgen. Artikel 54 Absatz 1: Es ist nicht in Ordnung, eine Veranstalterin mit Kosten zu belasten, die sie nicht selber verursacht hat. Besonders stossend ist es, dass durch die fehlende Bewilligung gar nicht klar ist, wer die organisierende Person ist. Es stört uns, dass die Gemeindeautonomie hier beschnitten werden soll, insbesondere wenn man noch den Antrag von Philippe Müller zum Strassengesetz (SG) anschaut, der verlangt, dass die Gemeinden nicht selber Ausnahmen erlauben dürfen.

Zu Artikel 55 Absatz 1: Es ist wichtiger, sich an eine Bewilligung zu halten, wenn man eine hat, als überhaupt eine Bewilligung einzuholen. Denn es gibt auch Situationen, wo man spontan demonstriert.

Zu Artikel 55 Absatz 2: Dass man durch eine reine Präsenz zur Übernahme von Kosten gezwungen werden kann, ist meines Erachtens höchst bedenklich. Es zementiert eine Form von Sippenhaft, wenn man einfach mitschuldig wird, weil man im Eifer des Gefechts nicht mitbekommt, dass jemand sagt, man solle zur Seite gehen.

Zu Artikel 56 Absatz 2: Es ist mir schleierhaft, wie ich persönlich für ein Polizeiaufgebot verantwortlich sein soll. Ich stelle mir das so vor: Ich gehe an eine Demonstration und poste das vorher auf Facebook. Weil der Polizeikommandant, Stefan Blättler, mich auf dem persönlichen Radar hat, schickt er zum Beispiel 20 Polizistinnen, weil ich ja besonders furchterregend bin. (*Hilarité*) Nein, Spass beiseite. Es ist unrealistisch, einer Person die Verantwortung für ihr persönliches Auftreten an einer Demonstration zu geben und dafür, dass weitere Personen teilnehmen. Das liegt aus meiner Sicht nicht drin. Ich bitte Sie, wenigstens dem Eventualantrag zuzustimmen, wenn Sie allenfalls einer Streichung nicht zustimmen können.

La présidente. Das Wort hat der Kommissionspräsident, Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Wir haben auch diese Frage eingehend klären können. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass man hier im Kanton Bern auch in Zukunft Demonstrationen durchführen können soll. Aber wer eine Kundgebung organisiert oder dazu aufruft, soll nachher auch alles daran setzen, dass es keine Gewalt gibt und dass keine Sachen beschädigt werden. Aus diesem Grund hat die Kommission mit 14 Nein- zu 3 Ja-Stimmen die Ablehnung des Rückweisungsantrags beschlossen.

Bei den einzelnen Anträgen geht es eigentlich immer darum, dass man möglichst die Kosten für die Veranstaltungen nicht weiter verrechnen will. Da kann ich Sie trösten, Frau Schindler: Herr Blättler hat alle SiK-Mitglieder auf dem Radar, sodass sicher keine Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten entstehen werden. (*Hilarité*) Aber wir sind der Meinung, dass es eine Möglichkeit geben muss, die Kosten auf diejenigen zu überwälzen, die weggewiesen werden, aber nicht weggehen. Die Kommission hat beim Artikel 55 mit 14 zu 3 Stimmen die Ablehnung des Antrags beschlossen. Auch die anderen Anträge hat die Kommission sehr deutlich abgelehnt: Mit 14 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen lehnte sie den Antrag zu Artikel 55 Absatz 1 ab, und mit 13 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Antrag zu Artikel 55 Absatz 2. Schliesslich lehnte sie mit 15 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen den Antrag zu Artikel 56 ab.

La présidente. Das Wort haben die Fraktionen. Als Erstes spricht Grossrat Müller für die FDP.

Philippe Müller, Berne (PLR). Das ist ein wichtiger Punkt in der Revision des PolG. Wir hören, dass die Meinungsäusserungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und so weiter in Gefahr seien. Ich erinnere Sie daran: Es geht hier erstens um Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten und zweitens um Veranstaltungen, bei denen die Bewilligung fehlt oder Bewilligungsaufgaben verletzt werden. Gewalttätige Demonstrationen gehören nicht zur Meinungsäusserungsfreiheit. Folgendes kommt hin-

zu: Die Verfassung unseres Landes bestimmt das Bundesgericht als höchste Instanz für die Auslegung solcher Fragen, wie wir sie jetzt diskutieren, und das Bundesgericht hat entschieden. Wir können lange hin und her diskutieren, aber das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Regelung zulässig ist. Es kommt doch relativ selten vor, dass wir ein Gesetz beraten und schon die Zustimmung des höchsten Gerichts haben. Oft ist es umgekehrt. Wenn man hier nun behauptet, dieses Gesetz widerspreche den Grundrechten, tut man dies wider besseres Wissen.

Ich habe auch eine politische Bemerkung: Ich kann nicht verstehen, dass man Leute verschonen will, die Polizisten mit Feuerwerkskörpern, Eisenstangen oder Laserpointern attackieren. Ich bitte Sie darum, alle Abänderungsanträge abzulehnen. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 18. Januar 2017 der ganzen Regelung auch enge Grenzen gesetzt. Es braucht eine fehlende Bewilligung oder eine Verletzung von Auflagen. Die Kostenpflicht entsteht erst ab Beginn der Gewalttätigkeiten. Sie ist betragsmässig begrenzt, und es braucht auch eine Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen. Wer sich dann nicht entfernt, muss mit der Kostenpflicht rechnen. Ich bitte Sie, die Regelung anzunehmen, alle Anträge abzulehnen und gegen Ende der Gesetzesberatung auch den Antrag auf Beibehaltung der Bewilligungspflicht zu unterstützen, denn sonst wird die ganze Regelung, die wir hier beraten, gegenstandslos.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich habe bereits bei der Diskussion über die vorangehenden Anträge gesagt, wir seien dezidiert der Ansicht, dass man Sicherheitskosten auf die Veranstalterinnen und Veranstalter übertragen können muss. Hier geht es jetzt um Kosten, die durch Gewalt an Veranstaltungen entstehen. Wir sind der Meinung, dass man hier die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen soll. Schlussendlich sorgen sie mit ihrem gewaltbereiten Auftreten dafür, dass der Staat, das Gemeinwesen, überdurchschnittliche Kosten tragen muss. Ich finde es langsam bedenklich, Kolleginnen und Kollegen, wenn bei solchen sicherheitsrelevanten Fragen immer die «Grundrechtskeule geschwungen» wird. Selbstverständlich haben wir Grundrechte, und selbstverständlich akzeptieren wir diese auch. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird auch von der BDP hoch geschätzt und akzeptiert. Aber, Kolleginnen und Kollegen, wenn ein verummter, pubertierender Mob durch Bern zieht und die halbe Stadt in Schutt und Asche legt, dann hat das mit Grundrechtsausübung, Frau Kollegin Schindler, nicht mehr unglaublich viel zu tun. Steine schmeissen auf Polizistinnen und Polizisten ist in der Schweiz kein Grundrecht, ebenso wenig wie Fenster- und Schauwandenscheiben einschlagen oder Autos anzünden. Wände verschmieren ist auch kein Grundrecht. Wenn man solche Veranstaltungen nur noch organisiert, damit man nachher pöbeln und als Mob durch die Stadt ziehen kann, dann ist es legitim, wenn das Gemeinwesen den Riegel schiebt und die gesetzliche Grundlage schafft, damit man wenigstens Teile dieser Kosten überwälzen kann. Wir akzeptieren, dass das Gemeinwesen für politische Veranstaltungen, für Demonstrationen, die friedlich ausgehen, einen Teil der Kosten übernimmt. Aber dort, wo diese überborden, Kolleginnen und Kollegen, muss das Gemeinwesen Kosten überwälzen können.

Noch einmal an die Adresse der Kollegin Schindler: Ihre Klientel hat in den letzten Jahren bewiesen, dass es eben nicht möglich ist, solche Demonstrationen gewaltfrei über die Bühne zu bringen. Somit ist auch die Einschränkung der Grundrechte respektive die Überwälzung von Kosten durchaus ein legitimes Interesse des Staats, der die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger gewährleisten muss. Aus diesem Grund bitten wir Sie, alle Anträge der SP abzulehnen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (UDC). Ich will gerne Folgendes in Erinnerung rufen: Wir reden hier über die Kostenübernahme bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten. Die SVP will gewalttätige Personen sicher nicht schützen. Darum lehnen wir die Streichung der Artikel entschieden ab. Wenn ich mich anständig verhalte, laufe ich sicher auch nie Gefahr, eine solche Rechnung präsentiert zu bekommen. Und ehrlich gesagt, befürchte ich auch nicht, dass ich auf Herrn Blättlers Radar sein könnte, denn ich glaube nicht, dass er Zeit für so etwas hat.

Den Eventualantrag zu Artikel 54 Absatz 1 lehnen wir auch ab. Wir wollen kein solches Reglement; das habe ich vorhin schon erwähnt. Den Eventualantrag zu Artikel 55 Absatz 1 lehnen wir auch ab. Wir finden es gut, wenn die öffentliche Ordnung eingehalten wird und Veranstaltungen bewilligungspflichtig sind, gerade wenn man mit Ausschreitungen rechnen muss. Der Artikel betrifft aber Veranstaltungen dieser Art. Nur mit einer Bewilligungspflicht kann die öffentliche Sicherheit gewährleistet bleiben, weil sich dann die Polizei darauf einstellen und vorbereiten kann.

Den Eventualantrag zu Artikel 55 Absatz 2 lehnt die Fraktion der SVP ebenfalls ab. Die Begründung geht in eine ähnliche Richtung. Wie ich schon vorhin zum Absatz 1 gesagt habe, müssen Behörden und Polizei Mittel sowie eine entsprechende Legitimation haben, um die öffentliche Ordnung wie-

derherzustellen, wenn es bei Veranstaltungen zu Gewalttätigkeiten kommt. Sie muss logischerweise Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, anweisen, sich zu entfernen, weil man sonst die Ordnung nicht wiederherstellen kann.

Den Eventualantrag zu Artikel 56 Absatz 2 lehnen wir ebenfalls ab. Individuelle Verantwortung zu tragen in der und für die Gesellschaft, ist für uns wichtig, und es ist für uns vor allem auch selbstverständlich. Man muss nicht meinen, man könne jeden Blödsinn machen und brauche nachher weder Verantwortung noch Konsequenzen zu tragen. Ich hoffe sehr, dass dies Ihnen allen bewusst ist. Zudem stammt die Formulierung eins zu eins vom Bundesgericht. Deshalb lehnen wir auch diesen Antrag ab.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Die Artikel betreffen nur nicht bewilligte Veranstaltungen oder solche, deren Teilnehmende vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Bewilligungsauflagen verstossen. Ich kann nicht verstehen, wie man Gewalt anwendende Demonstranten indirekt legitimiert, indem man Sanktionsmöglichkeiten verhindert. Die Linke schützt kriminelle Gewaltanwendung und rechtfertigt das mit politischen Grundrechten sowie einer lebendigen Demokratieausübung. Eine ziemlich eigenartige Position, wo die Linke doch sonst immer Gewalt an Sachen und Personen verurteilt. Aber es kommt bei der Klientelpolitik auch immer darauf an, wen es trifft.

Marc Jost, Thoue (PEV). Auch die EVP-Fraktion steht hier auf der Seite der Kommissionsmehrheit und hat kein Verständnis für die Anträge der SP in diesem Bereich. Es wurde zur Genüge ausgeführt, ab wann es kostenpflichtig wird. Die Kostenübernahme ist auch gegen oben begrenzt. Also ist auch die Verhältnismässigkeit bei der Kostenübernahme gewährleistet, wenn jemand Gewalt zu verantworten hat. Deshalb ist für uns der Fall ganz klar. Man kann jetzt noch einwenden, dass es Spontandemos gibt, für die man keine Bewilligung einholen kann. Dort greift das auch nicht. Wenn es Spontankundgebungen gibt, braucht es keine Bewilligung. Dann wird man auch nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn man Gewalt verursacht oder generell fahrlässig gehandelt hat. Aber ich habe hier keine Bedenken, dass die Meinungsäusserungsfreiheit zu stark beschnitten wird. Es ist ein verantwortungsbewusstes Vorgehen, das der Regierungsrat vorschlägt und welches die Kommissionsmehrheit und auch die EVP unterstützt.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Sie können jetzt auf die SP einschlagen und uns vorwerfen, dass wir hier Gewalttäterinnen und Gewalttäter mit dem Schirm der Grundrechte schützen wollen. Doch das Gegenteil ist der Fall. Irgendjemand in diesem Rat, und das ist meine Fraktion, muss die Grundrechte hochhalten und sagen: «Achtung, passt auf, was wir hier tun!» Es geht, wie die Vorredner gesagt haben, um die Möglichkeit, spontan zu demonstrieren, wenn irgendetwas in diesem Land passiert. Am Tag der Wahl von Bundesrat Blocher zogen über 1000 Leute spontan und lautstark durch die Berner Gassen. Die Leute hatten keine Demonstrationsbewilligung. Es war eine spontane Aktion. Wenn wir jetzt hier den Artikeln 54 und 55 zustimmen, dann schrecken wir die Leute a priori davon ab, zum Ausdruck zu bringen, dass sie eine Wahl im Parlament nicht gut finden. Dabei ist es eigentlich jeder Bürgerin und jedes Bürgers Recht, dies auf der Strasse mittels einer Demonstration zu äussern. Diejenigen, die das tun, sind in der Ausübung ihres Grundrechts gehemmt, wenn sie als Veranstalter einer nicht bewilligten Kundgebung gelten, an der auch gewalttätige Leute teilnehmen. Für solche Leute kann man nicht die Hand ins Feuer legen. Das ist die Angst meiner Fraktion, die wir mit diesem Streichungsantrag zum Ausdruck bringen wollen.

Selbstverständlich verurteilt meine Fraktion die Anwendung von Gewalt, wie Sie alle auch. Gewalt geht nicht. Wir sind der Meinung, dass Demonstrationen gewaltfrei sein müssen. Wir tun, was wir können, um in unseren Kreisen Gewaltexzesse zu verhindern. Sie wissen selber, wie militant Leute sein können, auch an Demonstrationen. Zudem gibt es Leute mit einem kriminellen Hintergrund, die Demonstrationen für die Ausübung von Gewalt nutzen, herumsprayen und so weiter. Wenn Sie gegen einen politischen Inhalt auf die Strasse gehen wollen, können Sie nicht ausschliessen, dass gleichzeitig Leute kommen, die sich nicht im Sinn der Organisatorinnen und Organisatoren einer Demonstration verhalten, und darum geht es. Es geht nicht ums Beschönigen. Wir zeigen hier die Gratwanderung auf, auf der wir uns mit den Bestimmungen in den Artikeln 54 bis 57 befinden. Und Philippe Müller, irgendjemand ist ja ans Bundesgericht gelangt. Denn die Artikel 54 bis 57, die die Kostenüberwälzung bei Gewaltausübung betreffen, sind so heikel, dass das Bundesgericht bereits wegen des Kantons Luzern angerufen wurde. Dieser hat sie bisher als einziger Kanton eingeführt.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil ganz klar den Finger hochgehalten und gesagt, dass es heikel ist. Die Kostendeckelung, die wir jetzt ins Gesetz schreiben, liebe Kolleginnen und Kollegen, kommt nicht von ungefähr. Das Bundesgericht hat ganz klar gesagt, dass es eine Deckelung braucht. Wenigstens ist diese ins Gesetz aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund ist die SP-JUSO-PSA Fraktion der Meinung, dass es besser ist, die Artikel 54 bis 57 zu streichen, weil wir diese Einschränkung nicht wollen. Wir beantragen, diese Artikel zu streichen oder den Eventualanträgen zuzustimmen, falls Sie dem Streichungsantrag nicht folgen.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Ich kann mich etwas kürzer fassen. Die EDU lehnt die Streichungs- und Eventualanträge alle ab. Diejenigen Personen, die Veranstaltungen besuchen, müssen für ihr Verhalten Verantwortung übernehmen. Wer Schäden verursacht, muss auch dafür bezahlen. Fertig.

La présidente. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Machado das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Die grüne Fraktion lehnt die Artikel 54–57 ab und unterstützt deshalb den Streichungsantrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Diese Normen halten Veranstalter davon ab, Kundgebungen zu organisieren, und sie halten die Bevölkerung davon ab, an diesen teilzunehmen. Die Kostenaufgabe ist ein Damoklesschwert, welches wie Kollegin Gabi Schönenberger gesagt hat über den Kundgebungen schwebt. Kommt es bei Kundgebungen zu Gewalttätigkeiten, soll man das Strafrecht bemühen, wenn man die Verursacher der Gewalt zur Rechenschaft ziehen will. In diesem Rahmen ist auch die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen möglich. Nun über eine Gebührenerhebung eine zweite Strafe zu schaffen, verstösst gegen den Grundsatz «ne bis in idem», also das Verbot der doppelten Bestrafung. Zudem verstösst es gegen die Unmittelbarkeitstheorie, wenn Veranstaltern Kosten auferlegt werden, die diese nicht verursacht haben. Aus diesem Grund unterstützen die Grünen die Streichung der Artikel 54–57. Wir unterstützen auch den Eventualantrag zu Artikel 54 Absatz 1, der ein Reglement vorsieht, wenn die Gemeinden diese Kosten weiter verrechnen wollen. Grundlage staatlichen Handelns ist immerhin das Recht.

Wir unterstützen auch den Eventualantrag zu Artikel 55 Absatz 1. Es ist manchmal nicht einfach, bei einer Kundgebung den Überblick zu behalten, denn es handelt sich um ein sehr dynamisches Geschehen. Diese Bewilligungspflicht ist eine Einschränkung der Grundrechte, nämlich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Es braucht eine gesetzliche Grundlage. Es ist auch nicht immer alles vorhersehbar. So kann sich die Route manchmal ändern, weil viele Menschen teilnehmen und es besser ist, auf einer breiteren Strasse zu laufen. Die Ausübung der Grundrechte soll nicht durch eine drohende Kostenaufgabe eingeschränkt werden. Sie soll, wenn überhaupt, nur bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Bewilligungsaufgaben möglich sein.

Den Artikel 55 Absatz 2 unterstützen wir ebenfalls. Eine Kundgebung ist oftmals ein lautes Ereignis, das ist ja gerade der Sinn der Sache: Man will seinem Anliegen Gehör verschaffen. Das tut man meist nicht mit Stille. Zudem sind Demonstrationzüge lang. Die Durchsage der Polizei, dass die Kundgebung aufgelöst sei und man den Ort verlassen müsse, ist nicht immer für alle an jedem Ort wahrnehmbar. Zudem kann aus dem Verbleiben einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers an der Kundgebung nicht geschlossen werden, dass man sich den Vorsatz zur Gewaltausübung auch zu eigen macht, wie es im Vortrag steht. Das ist doch absurd: Wenn man keinen Stein geworfen hat, dann hat man keinen Stein geworfen. Wenn die Person an der Kundgebung verbleibt, bleibt sie vielleicht, weil sie weder die Gewaltausübung noch die Auflösung der Kundgebung mitgekriegt hat, was bei Kundgebungen mit mehreren Hundert oder Tausend Personen durchaus vorkommen kann. Oder die Person bleibt, weil sie mit der Auflösung der Kundgebung nicht einverstanden ist. Wir unterstützen auch den Eventualantrag zu Artikel 56 Absatz 2 der SP-JUSO-PSA-Fraktion.

La présidente. Wir haben alle Fraktionen gehört und sind bei den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern angelangt. Das Wort hat Grossrätin Mühlheim.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Ich möchte Adrian Wüthrich etwas entgegenen. Meiner Meinung nach wäre es sinnvoll, einmal mit denjenigen Polizeibeamten zu sprechen, die relativ viel Erfahrung mit dem Ablauf von unbewilligten Demonstrationen haben. Adrian Wüthrich ist ja nahe an der Polizeiarbeit dran. Marc Jost hat gesagt, er hoffe, dass man sich nicht an unbewilligten Kundgebungen beteilige. Ich gehe meistens bei unbewilligten Kundgebungen mit, wenn ich Zeit habe. Wer denkt, dies seien Chaotenhaufen ohne interne Struktur, der irrt sich. Jede unbewilligte Demonstration in

der Stadt Bern hat innere Strukturen, auch Führungsstrukturen mit Leuten, die genau wissen, was sie wollen und was nicht. Wenn diese Leute nicht wollen, dass es zu Sachbeschädigungen kommt, dann kommt es auch nicht dazu. Wenn jemand versucht, die internen Regeln zu brechen, sind in einer halben Minute drei Leute da, die ihn zurückhalten, auch handgreiflich, wenn es sein muss. Es ist nicht so, dass eine Demo einfach so stattfindet und dann auf einmal etwas geschieht. Vielmehr handelt es sich um strukturierte Veranstaltungen mit klar definierten Führungspersonen, die sagen, was wann läuft und wo es langgeht. Es ist auch festgelegt, wer vorausgeht und wer hinten marschiert. Es sind nicht die Mütter mit ihren Kindern, die vorausmarschieren, sondern der schwarze Block, der dies nach klaren Vorgaben tut. Man muss hier nicht so tun, als sei eine unbewilligte Demo ein chaotischer Haufen, denn das stimmt nicht. Es ist zwar nach aussen hin ein chaotischer Haufen, aber nach innen gibt es ein Regelwerk. Deshalb müssen diese Leute auch die Verantwortung übernehmen, was sie bewusst nicht tun, weil sie damit rechnen, dass ein bisschen Chaos ihrer Sache nützt. Wenn sie nicht wollen, dass es zu Sachbeschädigungen kommt, dann wird auch nichts passieren. Das haben sie in der Stadt Bern schon mehrmals bewiesen.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Wenn ich dieser Debatte zuhöre, habe ich den Eindruck, dass die Stadt Bern nach jeder Demo in Schutt und Asche liegt. Das ist bei Weitem nicht der Fall. Es kommt nur in Einzelfällen zu Ausschreitungen. Wir hatten vor einigen Jahren eine Demo der SVP auf dem Bundesplatz, die ziemlich ausgeartet ist. Ich habe den Eindruck, dass die Organisatoren auch keine Freude gehabt hätten, wenn sie die Kosten für den Polizeieinsatz hätten übernehmen müssen, obwohl sie angeblich nichts dafür konnten. Man unterstellt oft den Linken, dass sie die Chaoten selber organisierten und dass es immer aus dem Ruder laufe. Manchmal sind einfach auch rechte Chaoten dabei. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge der SP-JUSO-PSA-Fraktion anzunehmen.

Michel Rudin, Lyss (pvl). Ich gehe davon aus, dass nicht jeder von Ihnen schon einmal an einer solchen Demo teilgenommen hat. Ich habe es getan, ich war auch schon an einer unbewilligten Kundgebung. Ich möchte untermauern, was Barbara Mühlheim gesagt hat. Es ging um die Ausschaffung eines Mannes, der aufgrund seiner Homosexualität Asyl beantragte. Der Vorstand von Pink Cross war an dieser Aktion beteiligt. Vorne befand sich eine Gruppe maskierter Demonstranten. Ich ging zu diesen hin und fragte sie, wozu sie maskiert seien. Es sei doch eine friedliche Demo. Einer von ihnen antwortete mir, er habe Angst wegen seines Chefs. Daraufhin wollte ich wissen, ob sein Chef denn ein Problem mit Schwulen habe. Er antwortet entrüstet: «Nein, nein, warum?» Ich entgegnete, dass er in diesem Fall doch seine Maske ausziehen könne. Dann marschierten wir los. Es dauerte nicht lange, bis die Maskierten anfangen zu randalieren und Sachbeschädigungen zu verursachen. In diesem Moment haben wir uns mit dem Pink-Cross-Vorstand in corpore entfernt. Somit hätten wir die Regeln, die hier aufgeführt sind, eigentlich erfüllt. Wir hätten nicht gebüsst werden können. Die Polizei hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass Sachbeschädigungen verübt werden, und wir haben uns entfernt. Wir wollten damit nichts zu tun haben. Aber das Anliegen selber haben wir unterstützt, deshalb liefen wir auch mit. Ich finde diesen Punkt wichtig. Solche Dinge werden auch in Zukunft möglich sein, aber Sachbeschädigung und insbesondere Angriffe auf Personen sind aus meiner Sicht nicht demokratisch.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC). Ich wollte eigentlich nichts dazu sagen, aber ich fand es doch etwas dicke Post, was von linker Seite zum Umzug der SVP gesagt worden ist. Ich habe an diesem Umzug teilgenommen. Es war keine Demo, sondern ein Umzug. Es nahmen Leute aus allen Kantonen teil. Sie nahmen Kantonswappen, Trachten und Treicheln mit. Niemand war gewalttätig, es war ein schöner, friedlicher Umzug. Eine Kollegin war auf dem Bundesplatz und verteilte Milchshakes. Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass der ganze Getränkestand umgeworfen wurde. Es wurden zahlreiche Polizisten verletzt. Einem Polizisten wurde ein Pflasterstein an den Schild geworfen. Das habe ich selber gesehen. Dabei wurde die Schulter des Polizisten ausgerenkt. Noch Jahre später hatte der Betroffene Probleme mit der Schulter. Dies ist kein Einzelfall. Diese linken Chaoten, die das Gesicht verdecken und eine Burka tragen, damit man nicht sieht, wer darunter steht, mit den Trachtenfrauen und den anderen Teilnehmern zu vergleichen, empfinde ich als sehr dicke Post, das muss ich schon sagen.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). «Dicke Post» ist freundlich ausgedrückt. Was Thomas Gerber erzählt hat, läuft nicht einmal mehr unter Fake News, es ist schlicht und einfach eine Frechheit und

eine Lüge. Es war nicht so, dass an der SVP-Demo rechte Demonstranten für Ärger gesorgt haben, sondern es waren genau die linken Demonstranten, die diesen Anlass störten. Die SVP hat sich an sämtliche Auflagen gehalten. Man hat sogar eine Platzkundgebung gemacht, weil man an verschiedenen Orten nicht hindurchgehen konnte. Den Organisatoren, die sich an die Regeln halten, wird auch in Zukunft nichts geschehen. Alles andere ist eine Wahrnehmungsstörung. Thomas Gerber kann gerne nachschauen, es gibt genügend Videoaufnahmen von dieser Veranstaltung, anhand derer man nachprüfen kann, was geschehen ist.

Nun noch an Adrian Wüthrich: Spontandemos sind auch weiterhin möglich. Es geht aber um Leute, die diese von vornherein ankündigen und gar keine Bewilligung einholen wollen. Das sind vor allem die Mitglieder der linken Jungparteien, der JUSO und all der anderen, die ich hier nicht erwähnen will. Genau diese Leute sind angesprochen, und diese werden wohl auch künftig keine Bewilligung einholen, weil sie gar keine haben wollen.

La présidente. Wir kehren wieder zum Kern der Diskussion zurück, zu den Artikeln 54, 55 und 56. Die Antragstellerin hat nochmals das Wort gewünscht.

Meret Schindler, Berne (PS). Thomas Fuchs, in der Regel hat die JUSO eine Bewilligung für ihre Kundgebungen. Sonst hätte sie zum Beispiel während der Novembersession nicht den ganzen Tag vor dem Rathaus stehen können. Zu Sabina Geissbühler: Im Antrag von Philippe Müller zu Artikel 68 Absatz 1 SV steht explizit «mit Ausnahme von Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzügen». Ob man die Umzüge jetzt als Demonstration bezeichnen will oder nicht, spielt keine Rolle, denn sie sind hier ganz klar mitgemeint. Zu Samuel Leuenberger: Es geht nicht darum, dass man Sach- oder Personenschäden schönreden will. Diese sind, wie ich bereits gesagt habe, im übergeordneten Recht geregelt: Wenn man etwas kaputtmacht oder sogar jemanden verletzt, wird man nach unserem Bundesgesetz verurteilt, also nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) oder nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO). Das ist auch richtig so. Aber die Polizeikosten sind etwas anderes. Es wäre eine doppelte Bestrafung, wenn ich einerseits gebüsst werde, weil ich jemanden verletzt habe – was schlimm wäre – und dann noch die Polizeikosten von bis zu 10 000 oder 30 000 Franken tragen müsste. Das stimmt aus meiner Sicht nicht überein. Nochmals an Grossrat Leuenberger: Meine Klientel liegt meistens im Bett. Wenn sie wieder in der Lage ist, zu demonstrieren, entlassen wir sie in der Regel aus dem Spital.

La présidente. Nun erteile ich dem Polizei- und Militärdirektor das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Die Regierung setzt mit den Artikeln 54 bis 57 eine Motion von Grossrat Philippe Müller um, die vom Grossen Rat überwiesen wurde. Wir setzen eine Motion um, zu deren Umsetzung Sie uns beauftragt haben. Die Regierung orientiert sich dabei an einer vergleichbaren Regelung, wie sie im Kanton Luzern gilt. Dies wurde erwähnt. Es ist auch richtig, dass das Bundesgericht die Lösung des Kantons Luzern geprüft hat. Wir haben die rechtlichen Vorgaben des Bundesgerichts in unsere Lösung eingebaut, weil wir explizit Wert darauf legen, dass dieses Gesetz bundesgerichtskonform ist. Insbesondere betreffend die Wahrung der Grundrechte und betreffend die gebührenrechtlichen Prinzipien haben wir dies im Vortrag in allen Zusammenhängen deutlich beschrieben. Wenn man dies verstehen will, kann man es auch verstehen. Es geht bei diesen Kostenüberwälzungen um Anlässe, die eben nicht bewilligt sind. Das ist ganz klar. Der Kommissionspräsident hat die Ergebnisse der Abstimmungen über diese Anträge in der Kommission erwähnt: Mehr als zwei zustimmende Stimmen gab es bei keinem dieser Anträge. Ich kann wohl davon ausgehen, dass die Kommission die Vorschläge der Regierung mitträgt. Ich bitte Sie, selbstverständlich den Streichungsantrag, aber auch alle Eventualanträge abzulehnen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über 4.3.6 Kostentragung von Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten. Zu den Artikeln 54–57 liegt ein Antrag auf Streichung vor. Wir stimmen ab und stellen den Antrag Regierungsrat/SiK dem Antrag SP-JUSO-PSA gegenüber. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 54–57; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc contre proposition PS -JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 97

Non 29

Abstentions 8

La présidente. Damit haben Sie die Streichung abgelehnt.

Wir kommen zu den Eventualanträgen. Zu Artikel 54 Absatz 1: Hier haben wir einen Antrag Regierungsrat und SiK gegen den Eventualantrag SP-JUSO-PSA. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK, der gerade obsiegt hat, annimmt, stimmt Ja, wer den Eventualantrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 54, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc contre proposition subsidiaire PS-JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 97

Non 30

Abstentions 8

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK angenommen mit 97 Ja- zu 30 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Wir kommen zu Artikel 55 Absatz 2. Nein, es gibt noch einen Eventualantrag zu Artikel 55 Absatz 1. Wer diesem Absatz zustimmt, stimmt Ja, wer den Eventualantrag der SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 55, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc contre proposition subsidiaire PS-JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 97

Non 29

Abstentions 9

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat/SiK mit 97 Ja- zu 29 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Dann kommen wir zu Artikel 55 Absatz 2. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Eventualantrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 55, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc contre proposition subsidiaire PS-JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 95

Non 31

Abstentions 8

La présidente. Sie haben den Artikel 55 Absatz 2 mit 95 Ja- zu 31 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Art. 56, al. 1

Adopté

La présidente. Damit kommen wir zum letzten Eventualantrag. Er betrifft den Artikel 56 Absatz 2. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja, wer den Eventualantrag SP-JUSO-PSA annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 56, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc contre proposition subsidiaire PS-JS-PSA)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 97

Non 30

Abstentions 8

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen mit 97 Ja- zu 30 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Art. 57, al. 1

Adopté

La présidente. Wir kommen zu Artikel 57 Absatz 2. Wir haben hier einen Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit sowie einen Antrag SiK-Minderheit. Als Erstes hat der Präsident der SiK das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Bei Artikel 57 haben wir eine Paradigmenwechsel. Während es bei der vorangehenden Diskussion darum ging, dass nach einer Gewalttat möglichst nichts bezahlt werden solle, so wird im Artikel 57 eine Obergrenze definiert. Unter Absatz 1 übernimmt der Veranstalter höchstens 40 Prozent der Kosten und die Gewalt ausübenden Personen 60 Prozent. Unter Absatz 2 finden wir eine finanzielle Limite von 10 000 Franken für eine solche «Reise nach Bern». In ganz schweren Fällen sind es 30 000 Franken. Die Kommissionsminderheit möchte diese Obergrenze aufheben. Die Zahlen, die im Artikel 57 aufgelistet sind, basieren, wie Regierungsrat Käser gesagt hat, auf dem Luzerner Modell. Dieses wiederum ist durch das Bundesgericht abgestützt. Es ist sinnvoll, diese Obergrenze in unserem Gesetz zu belassen, damit wir auch mit dem übergeordneten Recht, dem Bundesrecht, konform sind. Die Kommissionsmehrheit hat dem mit 9 Stimmen zugestimmt. Die Minderheit umfasste 7 Stimmen, und dazu kommt 1 Enthaltung.

La présidente. Für die Kommissionsminderheit spricht Grossrätin Gschwend.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg (UDC), rapporteuse de la minorité de la CSéc. Ich spreche hier für die Kommissionsminderheit und gleichzeitig für die Fraktion. Die SVP-Fraktion unterstützt die Streichung von Artikel 57 Absatz 2 nach dem Prinzip, dass jeder das bezahlt, was er verursacht. Ich habe es vorhin schon gesagt: Es handelt sich hier um Gewalttäter, und Gewalttäter haben wir nicht zu schützen. Es geht hier nicht um ein paar liebe und nette Leute, die einmal eine Dummheit machen oder zufällig zwischen die Fronten geraten, sondern es geht um Gewalt ausübende Personen, die massive Schäden anrichten. Sie sollen für das Polizeiaufgebot, das sie auslösen, oder ganz allgemein für das, was sie verursachen, aufkommen. Ich habe es vorhin schon gesagt: Wenn man sich anständig aufführt, läuft man gar nie Gefahr, eine solche Rechnung präsentiert zu bekommen. Ich bitte Sie, der Streichung des Absatzes 2 zuzustimmen, denn es soll ja eine Strafe sein, und diese soll eine abschreckende Wirkung haben.

La présidente. Wir sind bei den Fraktionen angelangt. Zuerst spricht Grossrat Leuenberger für die BDP.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Es handelt sich um einen paradoxen Antrag. Ich bitte Sie, diesen abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen. Weshalb dies? Wir haben vorhin gehört, dass man die Kostenübernahme mit Verweis auf die Grundrechte und auf das Recht auf freie Meinungsäusserung ablehnen wolle. Man lehne die Kostenübernahme durch die Veranstalterinnen und Veranstalter und durch die Teilnehmer ab, weil man nicht wolle, dass dies zu einem «chilling effect» führe. Wenn man das Bundesgerichtsurteil betreffend den Kanton Luzern genau anschaut, kann man davon ausgehen, dass man eine Plafonierung der Kostenübernahmen in Artikel 57 festhalten muss, wenn man eine bundesrechtskonforme Regelung in das PolG aufnehmen will. Es mag paradox klingen, aber wenn wir der Kommissionsminderheit, also im vorliegenden Fall der SVP-Sprecherin, zustimmen, dann riskieren wir, dass wir diese Artikel, die wir nun gemeinsam erstritten haben, vor Bundesgericht verteidigen müssen und dabei allenfalls auf die Nase fallen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Plafonierung der Kostenübernahme im PolG festzuhalten, das heisst, den Absatz 2 nicht zu streichen und nicht gegen oben Tür und Tor zu öffnen. Ich bitte Sie, dies auch im Hinblick auf den Grundrechtsschutz zu tun, auf den ich bereits in meinem Eintretensvotum aufmerksam gemacht habe. Wir müssen immer die übergeordnete Rechtslage im Blick behalten.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Wir Grünliberalen sind der Meinung, dass ein Kostendach von 10 000 beziehungsweise 30 000 Franken ausreicht. Dies sollte genügen, um einen Lerneffekt bei den Betroffenen auszulösen. Wenn man den Betrag nach oben offen liesse und dies in Bezug zu anderen Straftatbeständen setzen würde, müsste ein Mörder unter Umständen mit einem Millionenbetrag gebüsst werden. Eine Strafe muss verbüsst respektive bezahlt werden können. Sonst verliert sie ihre abschreckende Wirkung. Eine Busse, die ich ohnehin nie werde bezahlen können, ist mir egal und tut mir nicht mehr weh. Deshalb werden wir der SiK-Mehrheit folgen.

Marc Jost, Thoun (PEV). Jedes Mitglied des Grossen Rates hat entweder gelobt oder geschworen, sich an die Verfassung des Kantons Bern (KV) zu halten. Ich möchte den Antragstellern aus der Kommissionsminderheit empfehlen, den Artikel 28 KV nochmals zu lesen. Darin steht unter anderem, dass wir verhältnismässig legisfizieren sollen. Wenn man bei dieser Kostenpflicht keine Schranke setzt, ist dies aus Sicht der EVP nicht mehr verhältnismässig: Es gibt keine Grenze mehr. Damit verletzen wir aus meiner Sicht auch die KV. Deshalb ist es für uns ein klarer Fall: Wir folgen der Kommissionsmehrheit und lehnen den Antrag der Minderheit ab.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist wahrscheinlich einstimmig der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen soll. Das Bundesgericht sagt klar, dass es eine Vorhersehbarkeit der Kosten und deshalb auch eine Kostenobergrenze braucht, damit eine solche gesetzliche Bestimmung möglich ist. Wenn wir das nun alles streichen würden, wie es die Minderheit bevorzugt, dann riskieren wir tatsächlich, dass das Bundesgericht unserer Lösung nicht zustimmt. Grossrat Leuenberger hat es gesagt. Wir erliegen nun aber nicht der Versuchung, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit wir eine solche Ablehnung durch das Bundesgericht riskieren können, sondern wir lehnen den Minderheitsantrag ab und machen keine Spielchen. Das Thema ist zu wichtig für eine Spielerei; es braucht zumindest eine Obergrenze, wenn man diese Regelung, die Sie nun befürwortet haben, bundesgerichtskonform einführen will. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Philippe Müller, Berne (PLR). Wie gesagt worden ist, ist es die Aufgabe des Bundesgerichts, ausulegen, was gesetzes- und verfassungskonform ist und was nicht. Das gilt natürlich für beide Seiten. Somit gilt es auch hier. Das Bundesgericht hat diesen Punkt ausgelegt. Ich bin froh, dass dies auch die SP anerkennt. Vorhin hatte sie ja etwas mehr Mühe. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen. Was geschieht, wenn wir diesen annehmen? Es wird Verfahren geben, die vor Gericht landen und vielleicht bis zur obersten Instanz weitergezogen werden. Am Ende wird die Strafe als unzulässig taxiert, weil sich das Bundesgericht schliesslich an seine eigene Rechtsprechung halten muss. Man könnte sich in Einzelfällen durchaus eine höhere Grenze vorstellen.

len, aber dies wäre nicht verfassungskonform. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

La présidente. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Machado das Wort.

Simone Machado Rebmann, Berne (LAVerte). Eine Beschwerde würde direkt ans Bundesgericht gehen, Philippe Müller. Das verlangt die Gewaltenteilung, man kann wegen eines Grossratsbeschlusses nicht zum Verwaltungsgericht gehen. Eigentlich sollte man diesem Minderheitsantrag aus taktischen Gründen zustimmen. Dann könnte man die Regelung mit Erfolg beim Bundesgericht anfechten. Inhaltlich ist jedoch die Aufhebung der Begrenzung der Kostenaufgabe abzulehnen. Deshalb lehnt die grüne Fraktion den Antrag der Kommissionsminderheit auch ab.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen gemeldet und auch keine Einzelsprechenden. Somit erteile ich Herrn Regierungsrat Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen. Wir haben die fast einmalige Situation, dass Gesetzesbestimmungen, die wir Ihnen mit diesem Gesetz unterbreiten, bereits vom Bundesgericht geprüft wurden, weil im Kanton Luzern eine ähnliche Gesetzgebung besteht. Aus Sicht der Gesetzessystematik ist es zwingend, dass man eine Obergrenze im Gesetz festhält. Deshalb haben wir diese Obergrenze festgeschrieben. Die Mehrheit der Kommission hat dem auch zugestimmt. Vorher haben wir ein interessantes Votum von Frau Grossrätin Machado gehört zu der Frage, was man eigentlich aus taktischen Gründen tun sollte. Es hörte sich schon fast machiavellistisch an. Aber selbstverständlich wollen Sie das nicht. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

La présidente. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Artikel 57 Absatz 2. Es liegt ein Antrag Regierungsrat/SiK-Mehrheit gegen einen Antrag SiK-Minderheit auf Streichung vor. Wer dem Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit zustimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SiK-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Vote (art. 57, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc contre proposition de la minorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 88

Non 33

Abstentions 6

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen mit 88 Ja- zu 33 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Bevor wir weiterfahren, möchte ich nochmals zurückspringen. Ich habe vorhin jeweils die Anträge des Regierungsrats und der SiK-Mehrheit den Eventualanträgen der SP-JUSO-PSA-Fraktion gegenübergestellt, aber am Schluss nicht mehr gefragt, ob Sie den obsiegenden Antrag auch annehmen möchten. Der Vollständigkeit halber möchte ich dies nachholen. Ich möchte nun mit dem Artikel 54 Absatz 1 beginnen und erfahren, ob Sie diesem als Ganzes zustimmen, oder ob Sie ihn nur in der Gegenüberstellung vorziehen. Ich hoffe, Sie sind mit diesem Rückkommen einverstanden. Wer den Artikel 54 Absatz 1 so, wie er vom Regierungsrat und von der SiK-Mehrheit beantragt wurde, annimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 54, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 108

Non	11
Abstentions	5

La présidente. Sie haben den Artikel 54 Absatz 1 mit 108 Ja- zu 11 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Artikel 55 Absatz 1. Hier gilt dasselbe. Wer den obsiegenden Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 55, al. 1; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	111
Non	8
Abstentions	7

La présidente. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK mit 111 Ja- zu 8 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Wir sind nun bei Artikel 55 Absatz 2 angelangt. Wer den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 55, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	108
Non	10
Abstentions	6

La présidente. Sie haben auch diesen Antrag angenommen mit 108 Ja- zu 10 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Nun kommen wir zum Schluss noch zu Artikel 56 Absatz 2. Wer dem obsiegenden Antrag Regierungsrat und SiK zustimmen kann, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 56, al. 2; proposition du Conseil-exécutif et de la majorité de la CSéc)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	108
Non	14
Abstentions	3

La présidente. Sie haben den Artikel 56 Absatz 2 mit 108 Ja- zu 14 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Herzlichen Dank für dieses Rückkommen. So wird das Ganze im Protokoll auch richtig dargestellt. Man hat dann nicht nur eine Ahnung, wie die Gegenüberstellungen ausgefallen sind, sondern wir haben die richtigen Fragen geklärt.

4.4 Groupe sécurité canton-communes

Art. 58–60

Adoptés

5 Collaboration entre la Police cantonales et d'autres autorités, et avec des personnes privées.

5.1 Principe

Art. 61

Adopté

5.2 Conventions

Art. 62

Adopté

5.3 Interventions policières extracantonales

Art. 63–65

Adoptés

5.4 Alarme et planification d'intervention

Art. 66

Adopté

5.5 Obligations incombant à des personnes privées

Art. 67

Adopté

6. Assistance à l'exécution

Art. 69, 70

Adoptés

7 Mesures de police et contrainte

7.1 Principes

Art. 71, 72

Adoptés

La présidente. Wir kommen zu den Artikeln 73 und 74. Diese möchte ich gerne gemeinsam beraten, weil dazu ein Rückweisungsantrag der Grünen vorliegt. Es geht um das Kapitel 7.2: Polizeiliche Massnahmen, Personenkontrollen und Identitätsfeststellung durch die Kapo. Grossrat Sancar hat sich angemeldet. Möchte er den Rückweisungsantrag kommentieren? Dies ist anscheinend der Fall. Er ist zuerst im Schnee steckengeblieben, doch nun ist er hier. Er hat das Wort.

Art. 73 et 74

Proposition Les Verts (Sancar, Berne)

Renvoi avec les tâches suivantes:

Art. 73, al. 2 (nouveau)

Les contrôles en l'absence de soupçon et discriminants sont proscrits. La Police cantonale établit une confirmation écrite du contrôle d'identité.

Art. 74, al. 3 (nouveau)

Si l'identité de la personne contrôlée ou la légitimité de la détention d'animaux ou de choses est confirmée, cette personne doit être relâchée immédiatement. Les personnes mineures sont amenées auprès de la ou des personnes détenant l'autorité parentale ou auprès de l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte compétente.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Die Grünen bitten darum, den Rückweisungsantrag und die Aufnahme zweier Absätze in den Artikeln 73 und 74 zu unterstützen. Artikel 73 soll um einen neuen

Absatz 2 ergänzt werden, der wie folgt lauten soll: «Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig. Die Kantonspolizei stellt eine Quittung über die Identitätskontrolle aus.» Wir sind der Meinung, dass keine Kontrollen stattfinden dürfen, wenn kein Verdacht vorhanden ist. Eine Kontrolle darf nicht diskriminierend sein. Die Antwort, es gebe keine diskriminierenden Kontrollen, überzeugt nicht. Es gibt genügend Beispiele für solche diskriminierenden Kontrollen. Ich kann dies durch persönliche Beobachtungen bestätigen. Dieser Absatz wäre auch für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hilfreich, weil sie sich dann an einem Gesetzesartikel orientieren können. Für die Umsetzung dieses Artikels ist es richtig, dass die Polizei all jenen Personen eine Quittung ausstellt, bei welchen sie eine Identitätskontrolle durchführt. Dies wäre keine grosse Sache und würde sowohl für die Betroffenen als auch für die Polizei Klarheit schaffen. Artikel 74 soll mit einem neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt werden: «Ist die Identität der kontrollierten Person oder die Rechtmässigkeit des Besitzes von Tieren oder Sachen geklärt, ist sie umgehend zu entlassen. Minderjährige Personen werden den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zugeführt.» Ich gehe davon aus, dass niemand etwas gegen die Bestimmung hat, dass eine Person nach der Kontrolle und der Identitätsabklärung freigelassen werden muss, wenn ihr nichts Konkretes vorzuwerfen ist. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kontaktiert werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat. Jede erziehungsberechtigte Person hat das Recht, davon zu erfahren, wenn ihre Minderjährigen angehalten und kontrolliert werden. Die Beamten, welche die Kontrolle durchgeführt haben, sind dafür verantwortlich, dass diese Meldung erfolgt.

La présidente. Der Kommissionspräsident hat das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Wir konnten die beiden Anträge und auch den Rückweisungsantrag in der Kommission besprechen. Die Rückweisung lehnten wir mit 14 zu 2 Stimmen ab. Auch die Unteranträge lehnten wir mit 15 zu 2 Stimmen ab. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und entsprechend abzustimmen.

La présidente. Wir kommen zu den Fraktionen. Zuerst hat Grossrat Leuenberger für die BDP das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen. Insbesondere das Verbot von verdachtsunabhängigen Kontrollen erachtet die BDP überhaupt nicht als sinnvoll. Die Polizei muss Personenkontrollen durchführen können, damit sie überhaupt die Chance hat, Leute herauszufiltern, die zur Fahndung ausgeschrieben sind. Die Polizei führt auch regelmässig auf der Strasse Kontrollen durch. Sie überprüft etwa, wem ein Auto gehört, und ob der Fahrer fahren darf. Hier gibt es auch keinen Anfangsverdacht. Nicht jeder Autofahrer ist per se verdächtig. All diese Kontrollen, seien es Personenkontrollen oder Kontrollen von Fahrzeugen im Strassenverkehr, wären, wenn Sie den Antrag annähmen, aus meiner Optik schlussendlich unmöglich. Der Antrag, den Herr Sancar vorgestellt hat, verhindert grundlegendes polizeiliches Handeln, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich verstehe nicht ganz, weshalb man einen solchen Antrag stellt.

Philippe Müller, Berne (PLR). Auch ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er hat für mich den Beigeschmack eines «Polizeilahmlegungsantrags». Stellen Sie sich die Diskussionen über die Frage vor, ob nun ein Anfangsverdacht vor der Kontrolle vorgelegen habe oder nicht. Dann will man auch noch eine Quittung. Das führt zur Diskussion, ob diese Quittung vorgelegen habe und vollständig gewesen sei. Es entstünde somit ein riesiger administrativer Aufwand, der die Polizei beschäftigen würde, statt dass sich diese mit ihren wirklich wichtigen Aufgaben beschäftigen könnte. Bitte ablehnen.

La présidente. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (PS). Ich fasse mich kurz. Auch meine Fraktion will diese Anträge nicht unterstützen. Wir lehnen beide Auflagen ab. Wir lehnen Diskriminierung klar ab, wie wir dies in der Diskussion bereits gesagt haben. Kein Kanton hat bis jetzt ein solches Quittungssystem eingeführt, und wir wollen hier auch nicht Vorreiter sein. Wie schon erwähnt worden ist, würde dieses System die Arbeit der Polizei unnötig behindern, wenn nicht verunmöglichen. Wir sind deshalb für die Ablehnung der beiden Auflagen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (pvl). Ich gehe davon aus, dass bei Artikel 73 die Linke erfassen möchte, wie viele dunkelhäutige Personen mehrfach kontrolliert werden. Aber ausser einem riesigen administrativen Aufwand bringt das nichts. Man müsste dann bei jeder Kontrolle, egal ob Fahrzeugkontrolle oder Personenkontrolle an sensiblen Orten, wie etwa Drogenumschlagplätzen, eine Quittung ausstellen. Oder müsste man dies nur bei dunkelhäutigen Personen tun? Wie ist das genau vorgesehen? Jeder Polizist müsste ständig einen solchen Quittungsblock mitführen, als hätte ein Polizist nicht sonst schon genügend Material dabei.

Zu Artikel 74: Wenn die Identität einer kontrollierten Person geklärt ist, kann man sie doch nicht einfach zwingend entlassen! Was ist denn, wenn diese Person zum Beispiel psychotisch ist und eine Gefährdung für sich selbst und für die Umwelt darstellt? Ich habe solches schon bei mir im Bistro erlebt. Diese Person konnte man nicht mehr freilassen. Es war unmöglich. Man wusste zwar, wer es ist, aber man wusste auch, dass man diese Person nicht einfach laufen lassen kann. Und was geschieht, wenn nach einer Person gefahndet wird? Man müsste ihre Identität feststellen und sie danach entlassen. Das ist ein völlig absurder Artikel. Dem werden wir ganz sicher nicht zustimmen.

La présidente. Es haben sich keine weiteren Fraktionen angemeldet, und auch keine Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher. Das Wort hat somit Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, directeur de la police et des affaires militaires. Personenkontrollen, ob zu Fuss oder in Form von Fahrzeugkontrollen, gehören zu den Kernaufgaben der Polizei. Es ist so, wie es Grossrat Leuenberger erklärt hat: Wenn man die Polizei nicht dazu ermächtigen will, Personenkontrollen durchzuführen, dann verhindert man einen wesentlichen Teil ihrer Basis-Ermittlungsarbeit. Wenn ich hin und wieder mit einem Streifenwagen mitgehe und eine Verkehrskontrolle miterlebe, treffe ich auf interessante Leute, die mit interessanten Fahrzeugen unterwegs sind. Fahrzeuge, die vier verschiedene Reifen haben, welche alle abgefahren sind. Von den Insassen wurde der eine vor drei Tagen aus dem Thorberg entlassen, der andere vor zwei Monaten. Im Kofferraum befindet sich eine grosse Metallstange. Wenn nun der Polizist fragt, wozu diese Stange gut sei, heisst es: «Ja das muss vom letzten Service sein.» (*Hilarité*) Also bitte: Die Polizei muss Personenkontrollen vornehmen können, ob zu Fuss oder mit einem Fahrzeug. Das ist doch so klar wie das Amen in der Kirche.

Nun möchte ich noch etwas zur Mär von der Quittung sagen. Nehmen wir an, ich sei unterwegs, und die Polizei kontrolliere mich und wolle wissen, wer ich sei. Wenn nun der Polizist mir eine Quittung ausstellt, hat vielleicht der Passant, der neben mir vorbeigeht, den Eindruck, dass hier jemand eine Busse erhalte. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist die Frage, wie lange diese Quittung gültig ist. Kann man diese im Portemonnaie aufbewahren und nach zweieinhalb Monaten, wenn man wieder kontrolliert wird, hervornehmen, und sie ist noch gültig? Wie sieht es nach drei Monaten aus? Also vergessen wir das, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte! Das ist eine romantische Vorstellung, die im Polizeialltag nicht umsetzbar ist. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 14 zu 2 Stimmen abgelehnt. Zielführender ist eine gute Aus- und Weiterbildung unserer Polizistinnen und Polizisten. Ich denke, ich habe hier drin schon mehrmals erklärt, dass wir auf diese Aus- und Weiterbildung grossen Wert legen und auch entsprechend handeln. Es besteht kein Regelungsbedarf. Die Freiheit darf sowieso nur im erforderlichen Umfang eingeschränkt werden. Sie haben gesehen, wie der Ablauf in Artikel 74 dargestellt ist. Das ist klar geregelt. Liegt gegen jemanden nichts vor, wird er selbstverständlich freigelassen. Liegt etwas vor, schaut man das an. Wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, ist die Jugendgerichtsbarkeit zuständig. Das ist alles explizit geregelt; das müssen wir nicht im PolG in diesem Artikel im Detail regeln. Auch der zweite Antrag wurde in der Kommission mit 15 zu 2 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

La présidente. Wir kommen zur Abstimmung über die Artikel 73 und 74 beziehungsweise den Rückweisungsantrag Grüne/Sancar. Wer den Rückweisungsantrag Grüne annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein. – Entschuldigung, der Antragsteller, Grossrat Sancar, wünscht nochmals das Wort.

Hasim Sancar, Berne (Les Verts). Samuel Leuenberger, wenn Sie das nicht verstehen, haben Sie wirklich die Sache nicht verstanden. (*Hilarité*) Und das als Jurist. Sorry! Liebe Leute, hier geht es eigentlich um unabhängige und nichtdiskriminierende Kontrollen. Die Polizei kann weiterhin kontrol-

lieren. Sie kann auch weiterhin Verkehrskontrollen durchführen. Ich verstehe schon, dass es nicht einfach ist, wenn man eine Verkehrskontrolle durchführt und alle Autos anhält und so weiter. Aber niemand kann bestreiten, dass Migranten und Migrantinnen, aber je nach Aussehen auch Einheimische speziell aus der Menschenmenge herausgeholt und kontrolliert werden. Ich habe selber ein paarmal gesehen, wie diese Leute kontrolliert werden. Sogar als Beobachter wird man kontrolliert, auch wenn man sich gar nicht in die Sache einmischt. Herr Käser, Sie wissen eigentlich, worum es geht. Ich bin damit einverstanden, dass es einen Aufwand mit sich bringt. Aber was die Gültigkeit der Quittung betrifft, weise ich darauf hin, dass es sich nicht um eine Einkaufsquittung handelt. Man kann durchaus nochmals kontrolliert werden. Man erhält einfach nochmals eine Quittung. Deshalb bitte ich Sie, diese Anträge zu unterstützen.

La présidente. Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Grüne/Sancar zu den Artikel 73 und 74 ab. Wer den Rückweisungsantrag Grüne annimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (art. 73 et 74; proposition de renvoi Les Verts [Sancar, Berne])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 13

Non 99

Abstentions 1

La présidente. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt mit 13 Ja- zu 99 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 73 et 74

Adoptés

Art. 75, 76, 77, al. 1

Adoptés

Art. 77, al. 2

Proposition Siegenthaler, Thoune (PS) / Bichsel, Zollikofen (UDC)

La délégation de compétence à des personnes privées en vue de mesures d'identification ~~est exclue~~ requiert une base juridique dans le règlement communal.

La présidente. Ich beginne noch mit dem Block der Artikel 75 bis 78. Ich nehme an, dass wir diese gemeinsam beraten können. – Ich sehe keinen Widerspruch. Es geht um das Kapitel 7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden. Wir kommen zu Artikel 77 Absatz 2. Hier liegt ein Antrag der Grossräte Siegenthaler, SP, und Bichsel, SVP, vor. Ich erteile Grossrat Bichsel das Wort, um diesen Antrag zu erläutern.

Daniel Bichsel, Zollikofen (UDC). Zuerst zwei Vorbemerkungen zu diesem Antrag betreffend die Feststellung der Identität durch Private. Erstens: Ich bin mir gestützt auf die Eintretens- und Grundsatzdebatte durchaus bewusst, dass dieser Punkt sehr umstritten ist. Ich habe Ihnen jedoch auch in meinem Eintretensvotum gesagt, dass wir das hier zur Debatte stellen wollen, damit die Politik entscheiden kann, was künftig gelten soll. Zweitens: Mit der Planungserklärung Nummer 1 zum Bericht «Evaluation Police Bern» hat der Grosse Rat verlangt, dass die Organe der Gemeinden befähigt werden sollen, solche Identitätsabklärungen vorzunehmen. Es entspricht einem zunehmenden Bedürfnis der Gemeinden, im niederschweligen Deliktsbereich Ordnungswidrigkeiten und Störungen der öffentlichen Ordnung eigenständig zu bekämpfen. Bisher beschränkten sich die Kompetenzen der Gemeindeorgane darauf, auf dem Gemeindegebiet zu patrouillieren sowie Ordnungswidrigkei-

ten zu beobachten und der Kapo zu melden. Seitens der Gemeinden sind wir deshalb sehr dankbar, dass im revidierten PolG diesbezügliche Bestimmungen für «bezeichnete Personen der Gemeinde», wie es so schön heisst, aufgenommen wurden.

Nun geht es aber um die Frage, ob die Gemeinde ihrerseits die kommunale Zuständigkeit für die Identitätsüberprüfung auch privaten Sicherheitsunternehmen übertragen können solle. Hier haben die Verbände, namentlich die BOV und der VBG, eine neutrale Haltung eingenommen. Deshalb baten sie die Gemeinden um ihre Einschätzung zu dieser Frage. Ein Anteil von 79 Prozent, oder nach Einwohnern gewichtet von 69 Prozent, der antwortenden Gemeinden sprachen sich für diese Möglichkeit aus, während 19 Prozent, oder nach Einwohnern gewichtet 30 Prozent, eine ablehnende Haltung dazu einnahmen. Sie sehen, dass sich eine deutliche Mehrheit der antwortenden Gemeinden dafür ausspricht, dass die Identitätsüberprüfung auch privaten Sicherheitsunternehmen übertragen werden darf. Weshalb dies? Die Gemeinden verweisen auf den Umstand, wonach die Kapo oft nicht in der Lage sei, zu bestimmten Zeiten – vor allem am Freitag und Samstag nachts – rechtzeitig und auch während einer längeren Zeitdauer präsent zu sein. Deshalb ist es heute vielerorts üblich und sogar unumgänglich, Dienste privater Anbieter in Anspruch zu nehmen. Es wäre deshalb unverständlich, wenn die Befugnisse zur Identitätsfeststellung nicht auf Private übertragen werden könnten. Begründet wird dies vor allem mit dem Gewaltmonopol, welches nicht übertragen werden kann. Auch wir sind der Auffassung, dass das Gewaltmonopol ausschliesslich von staatlichen beziehungsweise kommunalen Behörden ausgeübt werden soll. Diese Haltung ist für die Verbände grundsätzlich nachvollziehbar. Wenn man allerdings den praktischen Sicherheitsalltag der Gemeinden anschaut, kommt man zum Schluss, dass man auch die Mitarbeitenden der privaten Anbieter mit diesem Recht ausstatten können sollte. Dazu braucht es klar definierte Vorgaben. Wenn die Beauftragten keine Identitätsfeststellungen vornehmen können, erscheinen die Kompetenzen, die man jetzt den Gemeinden erteilt hat, weitgehend als zahnlöser Tiger. Damit verfehlen sie ihre Wirkung. Da die Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen künftig eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, die mit entsprechenden Auflagen versehen ist, erscheint es vertretbar, wenn sie auch die Identitätsfeststellung vornehmen können. Wie im Vortrag ausgeführt wird, ist die hier geregelte Identitätsfeststellung, was den Zwangsgehalt anbelangt, von eher geringer Eingriffsintensität. Das heisst, dass eine solche Regelung auch vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols zu rechtfertigen wäre. Zudem ist eine reglementarische Grundlage auf Gemeindeebene erforderlich. Ich bitte Sie, im Namen der Mehrheit der Gemeinden diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

La présidente. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), président de la CSéc. Seitens der Kommission hatten wir zuerst den Eindruck, dass eine Identitätskontrolle etwas Einfaches sei: Man müsse lediglich jemanden nach dem Namen fragen. Wir haben aber rasch festgestellt, dass sehr viel dazugehört. Mit der Identitätskontrolle bewegen wir uns rasch einmal in die Nähe der Polizeiarbeit. Das heisst, man müsste diese Identitätskontrolle auch durchsetzen können, wenn jemand sagt, er wolle seinen Ausweis nicht herzeigen. Wir haben diesen Antrag in der Kommission angeschaut und mit 16 zu 0 Stimmen entschieden, ihn abzulehnen. Man war somit nicht etwa wankelmütig, sondern für uns war es nach den Ausführungen, die wir gehört haben, klar, dass wir hier einen Bereich betreten, der das Polizeiwesen betrifft. Wir befinden uns im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols. Wir wollen nicht, dass Private entsprechende Kompetenzen erhalten. Ich bitte Sie, entsprechend dem Entscheid der Kommission diesen Antrag abzulehnen.

La présidente. Dazu werden wir morgen kommen. Ich bedanke mich sehr herzlich für die Sitzungen von heute Nachmittag. Wir sind gut vorangekommen. Wenn wir so weiterfahren, habe ich ein gutes Gefühl, dass wir diese Verlängerung der Novembersession zackig durchbringen. Vielen Dank und allen einen schönen Abend.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 19 heures.

Les rédactrices:
Regine Duda (d)
Sara Ferraro (d)